

**Bekanntmachung der Neufassung der Auszeichnungsordnung  
der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und  
Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten  
(Auszeichnungsordnung)**

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung der Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2006 Seite 01 am 12.01.2006) wird nachstehend der Wortlaut der Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt :

1. Die Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten vom 19.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2004 Seite 04 am 23.01.2004),
2. Die 1. Änderung der Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2006 Seite 01 am 12.01.2006)

Merseburg, den 16.01.2006

gez. Rumprecht  
Oberbürgermeister

---

**Auszeichnungsordnung  
der Stadt Merseburg über die Vergabe von Ehrungen und  
Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten  
(Auszeichnungsordnung)**

**§ 1  
Arten der Ehrung**

Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten verleiht gem. § 34 GO LSA die Stadt Merseburg

- a) das Ehrenbürgerrecht nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg
- b) die Bürgermedaille.

## § 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Merseburg besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Dem Ehrenbürger/Ehrenbürgerin wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

## § 3 Bürgermedaille

An Persönlichkeiten, die sich als Bürgerinnen/Bürger der Stadt Merseburg, durch Verdienste auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, caritativem oder sportlichem Gebiet besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille der Stadt Merseburg verliehen werden. Diese Auszeichnung kann auch verliehen werden für vorbildliche Hilfeleistungen bei der Rettung von Menschen oder der Verhütung erheblicher Schäden. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat.

## § 4 Verfahren

- (1) Die Ehrungen gem. § 1 können von Vereinen und Organisationen der Stadt Merseburg sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sie sind beim Oberbürgermeister einzureichen und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Die Anträge werden im Ausschuss beraten und mit einer Empfehlung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in angemessener Form durch Überreichung einer Urkunde.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in der Regel im Rahmen einer Stadtratsitzung durch Aushändigung von Medaille und Urkunde. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

## § 5 Aberkennung

Der Stadtrat kann gem. § 34 Abs. 3 GO LSA das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

Der Entzug des Ehrenbürgerrechts hat gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg zu erfolgen.

## **§ 6 weitere Auszeichnungen**

- (1) Sportliche und künstlerische Erfolge auf nationaler (Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften) und internationaler (Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele u.a.) Ebene, die von Einzelpersonen, Mannschaften und Gruppen erzielt werden und der Stadt Merseburg Ansehen verleihen, können mit einer Urkunde und einer Anerkennung bedacht werden.
- (2) Sportliche und künstlerische Erfolge in der Kinder- und Jugendarbeit (Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften) können ebenfalls mit einer Urkunde und einer Anerkennung bedacht werden.
- (3) Für beispielgebende Kinder- und Jugendarbeit erhält jährlich ein Verein oder eine Gruppe den Wanderpokal der Stadt Merseburg und einen Gutschein über 50,00 Euro.
- (4) Der Oberbürgermeister unterbreitet den zuständigen Ausschüssen zur Entscheidung entsprechende Vorschläge.
- (5) Entsprechend der Haushaltslage der Stadt Merseburg werden die Geldbeträge (Anerkennung) jährlich neu festgesetzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**